



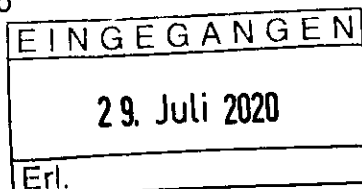
Finanzverwaltung NRW Postfach 1580 - 53005 Bonn

Auskunft erteilt
Frau Lehnen

Firma
Josef Küpper Söhne GmbH
Godesberger Str. 55
53175 Bonn

Durchwahl-Nr.
0228 7268-2164

Zimmer



Steuernummer/Aktenzeichen
206/5929/0230 VST 13

Datum
28.07.2020

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer
bescheinigt, dass

Josef Küpper Söhne GmbH

(Name und Vorname bzw. Firma)

53175 Bonn, Godesberger Str. 55

(Anschrift, Sitz)

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
 unter der Steuernummer **206/5929/0230**
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer **DE122275047**
registriert ist.

Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die **Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Absatz 5 UStG).

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 28.07.2023

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstgebäude
Bachstr. 36
53115 Bonn
www.finanzverwaltung.nrw.de

Telefon
0228 7268-0
Telefax
0800 10092675206
Telefax Ausland
0049 228 7268-1201

Allgemeine Sprechzeiten
Mo-Do 9.00 bis 12.00 Uhr
nach Vereinbarung
Service-/Informationsstelle
Mo-Mi 8.30 bis 12.00 Uhr
Do 7.30 bis 17.30 Uhr

BBk Köln
IBAN DE43 3700 0000 0038 0015 01
BIC MARKDEF1370

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 604, 605, 606, 607 bis Haltestelle Bachstrasse

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.